

## Informationsblatt

### **Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von EWR-BürgerInnen für mehr als 3 Monate**

(gilt auch für Schweizer BürgerInnen und deren Angehörige)

BürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben das Recht auf Einreise, Aufenthalt und Niederlassung auf dem Staatsgebiet eines beliebigen EWR-Mitgliedstaates **bis zu drei Monaten**. Dieses Recht besteht unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

EWR-BürgerInnen, die ihr Unionsrecht in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, sind **zur Niederlassung berechtigt (§ 51 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)**.

#### **Voraussetzung:**

1. ArbeitnehmerIn oder Selbstständige/r in Österreich
2. für sich und ihre Familienangehörige über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthaltes weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthaltes eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen des Punkt 2. erfüllen.

EWR-BürgerInnen und deren Angehörige haben, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, **dies binnen vier Monaten ab Einreise**, der Bezirkshauptmannschaft Murau (Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde) anzuzeigen (wobei das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht **nicht** zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz unterscheidet).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Bezirkshauptmannschaft Murau auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Inhabern von Anmeldebescheinigungen kann auf Antrag ein „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer, welcher als Identitätsnachweis gilt, ausgestellt werden.

#### **Achtung:**

Die nicht fristgerechte Beantragung der Anmeldebescheinigung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 53 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Zi. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 dar und ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis zu € 250,-- zu bestrafen.

Alle Personen, die sich in Österreich aufhalten, unterliegen der Meldeverpflichtung bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde. Es ist strafbar, wenn jemand eine Anmeldung vornimmt, ohne Unterkunft zu nehmen oder die Unterkunft aufgibt, ohne sich abzumelden.

Für weitere Auskünfte steht das Sicherheitsreferat – Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Murau während des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12.30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03532/2101-222) zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht finden Sie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) unter „Leben in Österreich“.